

Satzung
über die "Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis"
vom 09.12.2015
der Hochschule Pforzheim

Hochschule für Gestaltung, Technik, Wirtschaft und Recht

Auf Grund von § 3 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (LHG) in der Fassung vom 01. April 2014 hat der Senat der Hochschule Pforzheim am 09.12.2015 folgende Satzung über die "Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis" beschlossen.

Präambel

Diese Satzung basiert auf den Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der Fassung vom 03. Juli 2013¹.

Weiterhin basiert diese Satzung auf den Empfehlungen "Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen", die vom 185. Plenum der HRK vom 6. Juli 1998 beschlossen wurden.

§ 1

Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

(1) Die Freiheit der Wissenschaft in Forschung, Lehre und Studium ist in Deutschland in der Verfassung garantiert. Freiheit der Wissenschaft gehört dabei untrennbar zusammen mit Verantwortung. Das gilt für jeden einzelnen Wissenschaftler und jede einzelne Wissenschaftlerin ebenso wie für die Hochschule Pforzheim als Institution. Alle, die Wissenschaft zum Beruf haben, tragen Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlicher Arbeit zu pflegen, im täglichen Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen.

(2) Den wissenschaftlichen Mitgliedern der Hochschule Pforzheim werden die Regeln der

¹ http://www.dfg.de/foerderung/grundlagen_rahmenbedingungen/gwp/

wissenschaftlichen Praxis bekannt gegeben und die wissenschaftlichen Mitglieder werden darauf verpflichtet. Diese Regeln sind fester Bestandteil der Lehre und der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Forschung.

Zu den allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit gehört insbesondere:

- lege artis zu arbeiten,
- Resultate zu dokumentieren,
- alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln,
- strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren.

§ 2

Wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

(2) Als möglicherweise schwerwiegendes Fehlverhalten kommen insbesondere in Betracht:

1. Falschangaben

- das Erfinden von Daten,
- das Verfälschen von Daten, zum Beispiel
 - durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen,
 - durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
- unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen.

2. Verletzung geistigen Eigentums

In Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze:

-
- die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
 - die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl),
 - die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
 - die Verfälschung des Inhalts,
 - die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind.

3. Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis.

4. Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt).

5. Beseitigung von Primärdaten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird. Die Beseitigung von Primärdaten, zumal im Wiederholungsfalle, kann unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles für eine Untersuchungsbehinderung zur Vertuschung von Fehlverhalten oder für grobe Fahrlässigkeit sprechen.

(3) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus

- aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
- Mitwissen um Fälschungen durch andere,
- Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
- grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

§ 3

Verantwortlichkeiten

(1) Wie auf allen Gebieten können Grundwerte auch in der Wissenschaft letztendlich nur von jedem einzelnen gelebt werden. Die Verantwortung für sein eigenes Verhalten trägt jeder Wissenschaftler und jede Wissenschaftlerin allein. Die Leitung der Hochschule und die Leitungen ihrer Einrichtungen haben die Verantwortung für eine Organisationsstruktur, in der Ziele und

Aufgaben festgelegt werden, ihre Einhaltung kontrolliert werden kann und ein Instrument zur Regelung von Konflikten vorhanden ist. Der wissenschaftliche Austausch innerhalb der Arbeitsgruppen soll sichergestellt werden, um den wissenschaftlichen Nachwuchs gezielt zu fördern und zu unterstützen.

(2) Für die Forschungsinstitute trägt der jeweilige Institutsdirektor die Verantwortung, für die Fachbereiche der jeweilige Dekan.

§ 4

Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

(1) Der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses gilt besondere Aufmerksamkeit. Der Projektleiter oder die Projektleiterin eines Forschungsprojektes stellt eine angemessene Betreuung der Studierenden und wissenschaftlichen Mitarbeiter in Projekten der Forschung und Entwicklung sicher. Für jeden Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin eines Forschungsprojektes muss es eine primäre Ansprechpartnerin oder einen primären Ansprechpartner geben. Wer ein Forschungsprojekt leitet, trägt Verantwortung dafür, dass diese Voraussetzungen jederzeit gegeben sind. Dies gilt in gleicher Weise für die Betreuung von wissenschaftlichen Arbeiten (Thesis, Promotion) und anderer Studienleistungen. Für jede/n Doktoranden/Doktorandin soll ein Betreuungskonzept erstellt werden, das auch die Unterstützung der weiteren wissenschaftlichen Karriere beinhaltet.

(2) Neben Maßnahmen zur Feststellung und Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens sollen in der Hochschule Pforzheim Maßnahmen verstärkt oder neu eingeführt werden, die geeignet sind, wissenschaftliches Fehlverhalten nicht entstehen zu lassen. Jeder Leiter oder Betreuer einer Arbeitseinheit oder eines Lehr-, bzw.- Forschungsprojektes hat sich wissenschaftlich vorbildlich zu verhalten. Studierende und Nachwuchswissenschaftler müssen im Interesse ihrer eigenen Zukunftsplanung auch selber wachsam gegenüber möglichem Fehlverhalten in ihrem Umfeld sein.

(3) Die Fachbereiche sind aufgefordert, in der curricularen Ausbildung "wissenschaftliches Fehlverhalten" angemessen zu thematisieren und Studierende und Nachwuchswissenschaftler entsprechend zu sensibilisieren. Jeder Nachwuchswissenschaftler soll zum Beispiel darüber informiert sein, wie lange welche Primärdaten aufzubewahren sind, und er sollte früh in seiner wissenschaftlichen Laufbahn die positive Erfahrung gemacht haben, selber fair behandelt worden zu sein. Auch aus Studienabschlussarbeiten ist unter Nennung des Autors zu zitieren.

(4) Die Hochschule Pforzheim nimmt ihre Verantwortung für ihre Absolventen auch dadurch wahr, dass sie den Studierenden im Studium die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis vermittelt. Dies geschieht üblicherweise bereits in den Einführungen in das wissenschaftliche Arbeiten im Grundstudium. Darin sollte angesichts der raschen wissenschaftlichen Entwicklung in manchen Disziplinen, zumal in solchen, deren Forschungsergebnisse kurzfristig wirtschaftlich verwertbar werden, Sensibilität auch im Hinblick auf die Möglichkeit wissenschaftlichen Fehlverhaltens vermittelt werden. Gleichzeitig hat die Hochschule auch die Aufgabe, ihre Studierenden zu Ehrlichkeit und Verantwortlichkeit in der Wissenschaft zu erziehen.

(5) In jeder Forschungseinheit sollen klare Regeln zur Aufzeichnung und Aufbewahrung von Forschungsdaten (mindestens zehn Jahre) festgelegt werden. Der Zugang zu den Originaldaten und Datenträgern soll geregelt und bei einem Wechsel des verantwortlichen Arbeitsgruppenmitgliedes sichergestellt sein.

§ 5

Ombudspersonen

(1) Der Senat der Hochschule wählt aus dem Kreis der Hochschulangehörigen drei Wissenschaftler als Ansprechpartner für alle Angehörigen der Hochschule, die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorzubringen haben (Ombudspersonen). Dabei soll jede Fakultät durch eine Ombudsperson vertreten sein, welche untereinander als Stellvertreter agieren. Der Ombudsmann bzw. die Ombudsfrau berät als Vertrauensperson diejenigen, die über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren, und greift von sich aus einschlägige Hinweise auf, von denen sie (ggf. über Dritte) Kenntnis erhalten. Er oder sie prüft die Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung, auf mögliche Motive und im Hinblick auf Möglichkeiten der Ausräumung der Vorwürfe.

(2) Zu Ombudspersonen sollen Persönlichkeiten bestellt werden, die aufgrund der ihnen möglicherweise zugehenden Informationen nicht selbst zu einschlägigem Handeln, beispielsweise als Prorektor oder Dekan oder als Dienstvorgesetzte gezwungen sind. Der Ombudsmann bzw. die Ombudsfrau hat für den Fall der Befangenheit oder der Verhinderung zwei Stellvertreter.

(3) Jedes Mitglied der Hochschule hat Anspruch darauf, den Ombudsmann beziehungsweise die Ombudsfrau, die in der Homepage des Institut für Angewandte Forschung personell

ausgewiesen sind, innerhalb kurzer Frist, in der Regel innerhalb zwei Wochen, persönlich zu sprechen.

(4) Die Ombudspersonen der Hochschule Pforzheim sollen dem wissenschaftlichen Personal publik gemacht werden, ebenso soll über die überregionalen Ombudspersonen informiert werden.

§ 6

Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

(1) Es wird eine ständige Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens eingerichtet. Deren Mitglieder sind in der Homepage des Instituts für Angewandte Forschung personell ausgewiesen. Die Kommission wird auf Antrag einer der Ombudspersonen oder eines ihrer Mitglieder aktiv.

(2) Das Verfahren vor der Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens ersetzt nicht andere, gesetzlich oder satzungsrechtlich geregelte Verfahren (zum Beispiel ordnungsrechtliche Verfahren der Hochschulen, Disziplinarverfahren, arbeitsgerichtliche Verfahren, Strafverfahren). Diese werden gegebenenfalls von den jeweils zuständigen Organen eingeleitet.

(3) Die Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens besteht aus vier Professoren oder Professorinnen und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter der Hochschule Pforzheim. Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre mit der Möglichkeit der Wiederbestellung. Das Rektorat bestellt auf Beschluss des Senates die Mitglieder der Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

(4) Die Ombudspersonen gehören der Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens als Gäste mit beratender Stimme an.

(5) Die Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und entscheidet mit Stimmenmehrheit der Mitglieder.

§ 7

Vorprüfungsverfahren

(1) Bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten wird unverzüglich im Regelfalle eine Ombudsperson, ggf. auch ein Mitglied der o.g. Kommission, informiert. Die Information soll schriftlich erfolgen; bei mündlicher Information ist ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die diesen begründenden Belege aufzunehmen.

(2) Der Ombudsmann/ die Ombudsfrau übermittelt Anschuldigungen wissenschaftlichen Fehlverhaltens unter Wahrung der Vertraulichkeit zum Schutz des Informanten und der Betroffenen der von der Hochschulleitung bestellten Kommission, die die Angelegenheit untersucht.

(3) Dem vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen wird unverzüglich von der Kommission unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Frist für die Stellungnahme beträgt zwei Wochen. Der Name des Informierenden wird ohne dessen Einverständnis in dieser Phase dem Betroffenen nicht offenbart.

(4) Nach Eingang der Stellungnahme des Betroffenen bzw. nach Verstreichen der Frist trifft die Kommission innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung darüber, ob das Vorprüfungsverfahren - unter Mitteilung der Gründe an den Betroffenen und den Informierenden - zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt bzw. ein vermeintliches Fehlverhalten vollständig aufgeklärt hat, oder ob eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren zu erfolgen hat.

(5) Wenn der Informierende mit der Einstellung des Prüfungsverfahrens nicht einverstanden ist, hat er innerhalb von zwei Wochen das Recht auf Vorsprache in der Kommission, die ihre Entscheidung noch einmal prüft.

§ 8

Förmliches Untersuchungsverfahren

(1) Die Eröffnung des förmlichen Untersuchungsverfahrens wird der Hochschulleitung von dem oder der Vorsitzenden der Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens mitgeteilt.

(2) Die Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens kann nach eigenem Ermessen Fachgutachter aus dem Gebiet eines zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts sowie Experten für den Umgang mit solchen Fällen als weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen. Hierzu können u.a. Schlichtungsberater zählen.

(3) Die Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens berät in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Dem Wissenschaftler oder der Wissenschaftlerin, dem oder der Fehlverhalten vorgeworfen wird, ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die betroffene Person ist auf ihren Wunsch mündlich anzuhören; dazu kann sie eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.

(4) Den Namen des Informierenden / der Informierenden offenzulegen kann erforderlich werden, wenn der Betroffene / die Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil beispielsweise die Glaubwürdigkeit und Motive des Informierenden / der Informierenden im Hinblick auf den Vorwurf möglichen Fehlverhaltens zu prüfen sind.

(5) Hält die Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens ein Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren eingestellt. Hält die Kommission ein Fehlverhalten für erwiesen, legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung der Hochschulleitung mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren, auch in Bezug auf die Wahrung der Rechte anderer, zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor. Andernfalls wird das Verfahren eingestellt.

(6) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an die Hochschulleitung geführt haben, sind dem Betroffenen und dem Informierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(7) Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Kommission ist nicht gegeben.

(8) Am Ende eines förmlichen Untersuchungsverfahrens identifiziert der Ombudsmann bzw. die Ombudsfrau alle diejenigen Personen, die in den Fall involviert sind oder involviert waren. Er berät diejenigen Personen, insbesondere die Nachwuchswissenschaftler und Studierenden, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, in Bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität.

(9) Die Akten der förmlichen Untersuchung werden 30 Jahre aufbewahrt. Die im Zusammenhang mit einem Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens genannten Personen haben

Anspruch darauf, dass der Ombudsmann bzw. die Ombudsfrau ihnen über die Dauer der Aufbewahrungsfrist auf Antrag einen Bescheid zu ihrer Entlastung ausstellt.

(10) Die Dauer des Verfahrens soll 6 Monate nicht überschreiten.

(11) Bis zum Nachweis eines schuldhaften Fehlverhaltens sind die Angaben über die Beteiligten des Verfahrens und die bisherigen Erkenntnisse streng vertraulich zu behandeln. Unberührt davon bleibt die allgemeine Fürsorge- und Verschwiegenheitspflicht.

§ 9

Weitere Verfahren

(1) Wenn wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt worden ist, prüft die Hochschulleitung zur Wahrung der wissenschaftlichen Standards der Hochschule als auch der Rechte aller direkt und indirekt Betroffenen die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen. Die Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.

(2) In der Hochschule sind auf Fakultätsebene die akademischen Konsequenzen, zum Beispiel der Entzug akademischer Grade, zu prüfen. Die Fakultäten haben in Zusammenarbeit mit der Hochschulleitung zu prüfen, ob und inwieweit andere Wissenschaftler (frühere und mögliche Kooperationspartner, Koautoren), wissenschaftliche Einrichtungen, wissenschaftliche Zeitschriften und Verlage (bei Publikationen), Fördereinrichtungen und Wissenschaftsorganisationen, Standesorganisationen, Ministerien und Öffentlichkeit benachrichtigt werden sollen oder müssen.

(3) Die jeweils zuständigen Organe oder Einrichtungen leiten je nach Sachverhalt arbeits-, zivil-, straf- oder ordnungsrechtliche Maßnahmen mit den entsprechenden Verfahren ein.

1. Arbeitsrechtliche Konsequenzen wären zum Beispiel

- Abmahnung,
- außerordentliche Kündigung (ggf. Verdachtskündigung),
- ordentliche Kündigung,
- Vertragsauflösung,
- Entfernung aus dem Dienst.

2. Zivilrechtliche Konsequenzen wären zum Beispiel

- Erteilung eines Hausverbots,

- Herausgabeansprüche gegen den Betroffenen,
- Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht,
- Rückforderungsansprüche (Stipendien, Drittmittel o.ä.),
- Schadensersatzansprüche.

3. Strafrechtliche Konsequenzen wären zu ziehen zum Beispiel wegen

- Urheberrechtsverletzung,
- Urkundenfälschung (einschließlich Fälschung technischer Aufzeichnungen),
- Sachbeschädigung (einschließlich Datenveränderung),
- Vermögensdelikt (einschließlich Betrug und Untreue),
- Verletzung des persönlichen Lebens- oder Geheimnisbereichs,
- Straftat gegen das Leben und Körperverletzung.

§ 11

Aufbewahrung von Primärdaten

Primärdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen müssen auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Hochschule Pforzheim für zehn Jahre aufbewahrt werden. Davon unberührt sind Pflichten zur weitergehenden Aufbewahrung aus anderen Regelwerken.

§ 12

Ehrenautorschaft

Autorinnen und Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalt stets gemeinsam. Eine sogenannte "Ehrenautorschaft" ist ausgeschlossen.

§ 13

Whistleblower

Wissenschaftler, die einen spezifizierbaren Hinweis auf einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens geben (Hinweisgeber, sogenannte Whistleblower), dürfen daraus keine Nachteile für das eigene wissenschaftliche und berufliche Fortkommen erfahren. Die Vertrauensperson

(Ombudsmann/Ombudsfrau) wie auch die Einrichtungen, die einen Verdacht überprüfen, müssen sich für diesen Schutz in geeigneter Weise einsetzen. Die Anzeige muss in „gutem Glauben“ erfolgen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Pforzheim, den 09. Dezember 2015.

Prof. Dr. Ulrich Jautz

Rektor der Hochschule Pforzheim

Nachweis der öffentlichen
Bekanntmachung ausgehängt am
26.01.2016

abgenommen am 26.01.2016 zur Beurkundung

Bernd Welter

Kanzler der Hochschule Pforzheim